

**Satzung**  
**über die Benutzung und Betreibung des Archivs**  
**in der Gemeinde Poppenricht**  
**vom 17.12.2009**

Die Gemeinde Poppenricht erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

1. Die Gemeinde Poppenricht unterhält ein Archiv.
2. Das Archiv hat die Aufgabe, das öffentliche Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzer bereitzustellen und auszuwerten. Es hat ferner die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Gemeindedrucksachen zu verwahren, sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt gleichzeitig für die Geschichte und Gegenwart des Gemeindebereiches bedeutsame Dokumentationsunterlagen und baut eine Archivbibliothek auf.
3. Es nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.
4. Die Archivbestände stehen der wissenschaftlichen und ortsgeschichtlichen Forschung zur Verfügung, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Gemeindeverwaltung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere bei der Erforschung und Vermittlung der brandenburgischen und deutschen Geschichte, der Heimat- und Ortsgeschichte findet eine Mitwirkung des Archivs statt und es werden darüber hinaus eigene Beiträge zu diesem Themenbereich geleistet.

§ 2

Benutzung des Archivs

1. Das Archivpersonal kann mit Zustimmung des verantwortlichen Amtsleiters solchen Personen, die einen der oben genannten Zwecke oder ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, Einsicht in die Akten gewähren. Voraussetzung ist, dass sich alle Benutzer ausweisen und die Archivsatzung einhalten.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigtem Werk, das er unter Benutzung von Archivgut der Gemeinde Poppenricht verfasst oder erstellt hat, ein Belegexemplar unentgeltlich und ohne Aufforderung dem Archiv zur Verfügung zu stellen.
3. Als Benutzung des Archivs gelten:
  - Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal
  - Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel
  - Einsichtnahme in das Archivgut.

4. Die Benutzung kann erfolgen:
  - für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
  - für wissenschaftliche Forschungen
  - für die Erschließung der Heimatgeschichte
  - für Veröffentlichung in den Medien
  - für private Zwecke.
5. Schutzfristen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3

#### Benutzungserlaubnis

1. Die Benutzung des Archivs erfolgt auf der Grundlage eines Benutzungsvertrages, soweit Sperrfristen oder schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter dem nicht entgegenstehen. Der Antragsteller hat einen Benutzungsantrag auszufüllen. Darin sind Zweck und Gegenstand im Einzelnen anzugeben und näher zu erläutern.
2. Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn:
  - Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde
  - Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen
  - der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde
  - ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde
  - Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen
  - die Archivalien durch Dienststellen der Gemeindeverwaltung benötigt werden.
3. Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn:
  - das Wohl der Gemeinde Poppenricht verletzt werden könnte
  - der Antragsteller wiederholt bzw. schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstößt oder die ihm erteilten Auflagen nicht eingehalten hat
  - der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt.
4. Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Archivsatzung sowie gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

### § 4

#### Ort und Zeit der Benutzung des Archivgutes

Das Archivgut kann nur im Benutzungsraum und zu festgesetzten Terminen eingesehen und benutzt werden. Das Betreten der Archivräume durch den Benutzer ist grundsätzlich untersagt. Der Benutzer hat sich im Benutzungsraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird.

§ 5  
Vorlage von Archivgut

Die Durchforschung des vorgelegten Archivgutes ist Sache des Benutzers. Archivgut wird grundsätzlich nur im Benutzungsraum und in Anwesenheit des Archivpersonals vorgelegt. Ausleihe von Archivgut außer Haus ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6  
Archivfachliche Voraussetzungen

Für die Einrichtung und Unterhaltung des Archivs der Gemeinde Poppenricht ist die Betreuung durch geeignetes Archivpersonal, das eine archivfachliche Ausbildung besitzt oder in sonstiger Weise fachlich geeignet ist, zu sichern. Möglich ist auch die Arbeit durch anderes geeignetes Personal, wenn eine fachliche Beratung durch ein öffentliches Archiv, in dem Archivpersonal vorhanden ist, vereinbart wurde.

§ 7  
Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes. Das gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 8  
Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Archivs werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poppenricht, den 17.12.2009

Franz Birkel  
Erster Bürgermeister

## Anlage 1 der Satzung

### **Schutzfristen**

1. Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen.

Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.

Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes.

Die Schutzfristen gelten nicht für folgende Maßnahmen:

Das Gemeindearchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

2. Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters o.V.i.A. können die Schutzfristen vom Gemeindearchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Gemeindearchiv mit Zustimmung der Ersten Bürgermeisters o.V.i.A. um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
3. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.

4. Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich bei dem Gemeindearchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
  
5. Unterlagen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.